

Gesetz über das Archivwesen

(Archivgesetz)

Vom 4. Mai 2003 (Stand 7. Mai 2006)

(Erlassen von der Landsgemeinde am 4. Mai 2003)

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Übergabe von Akten der kantonalen öffentlichen Organe an die Archive des Kantons und der Gemeinden an die Gemeindearchive, die Archivierung, den Datenschutz im Archivbereich sowie die Organisation des Landesarchivs.

Art. 2 Ziele

¹ Das Landesarchiv bewahrt kulturelles Erbe des Kantons und hilft Rechte und Ansprüche des Kantons und von Dritten zu sichern.

² Es dient der öffentlichen Verwaltung und den Behörden zur kontinuierlichen und rationellen Abwicklung ihrer Tätigkeit.

³ Es gewährleistet für die kantonalen öffentlichen Organe sowie für die Öffentlichkeit, insbesondere für Forschung und Bildung, eine dauerhafte dokumentarische Überlieferung und die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Das Gesetz ist auf die archivierende Tätigkeit folgender anbietepflichtiger Organe anzuwenden:

- a. des Kantons;
- b. der öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie privater Personen und Organisationen, denen vom Kanton öffentliche Aufgaben übertragen sind;
- c. der interkantonalen Institutionen, an denen der Kanton partizipiert, soweit nach deren Statut glarnerisches Recht anwendbar ist;
- d. natürliche oder juristische Personen, welche mit dem Landesarchiv eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben.

² Das Gesetz gilt für die Gemeinden sinngemäss, soweit ihre Archivierung nicht im Gemeindegesetz¹⁾ geregelt ist.

Art. 4 Begriffe

¹ Archive sind Einrichtungen zur Bewahrung, Erschliessung und Vermittlung einer dauerhaften dokumentarischen Überlieferung, welche rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, historischen, wissenschaftlichen oder administrativen Interessen dienen können.

¹⁾ GS II E/2

II A/7/1

² Akten sind alle schriftlichen, elektronischen oder anderen Aufzeichnungen von öffentlichen Organen, unabhängig vom Informationsträger.

³ Archivgut sind Akten, welche von den Archiven der öffentlichen Hand oder von andern öffentlichen Stellen des Kantons zur Aufbewahrung und zur Archivierung übernommen werden.

⁴ Archivwürdig sind Akten, welche für die kantonalen öffentlichen Organe von Bedeutung oder sonst wie von öffentlichem Interesse im Sinne der Ziele dieses Gesetzes sind.

⁵ Archivieren umfasst namentlich das Übernehmen, Bewerten, Erfassen, Erhalten und Betreuen von Akten.

⁶ Aktenablagen sind Einrichtungen, die der geordneten Aufbewahrung von Akten dienen, bevor sie einem Archiv zur Übernahme angeboten werden.

Art. 5 *Das Landesarchiv: Funktionen und Aufgaben*

¹ Das Landesarchiv ist das zentrale Archiv des Kantons und seiner Rechtsvorgänger.

² Es archiviert insbesondere die Akten:

- a. der Landsgemeinde, des Landrates, des Regierungsrates und der Gerichte;
- b. der kantonalen Kommissionen;
- c. der kantonalen Verwaltung und der kantonalen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit Ausnahme der Glarner Kantonalbank;
- d. von weiteren Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit diese öffentliche Aufgaben des Kantons erfüllen;
- e. der interkantonalen Institutionen, an denen der Kanton partizipiert, soweit für diese glarnerisches Recht anwendbar ist.

³ Das Landesarchiv versieht namentlich folgende Aufgaben:

- a. es erhält, verwaltet und bewahrt das Archivgut auf Dauer, sichert und erschliesst es für die Benutzung;
- b. es unterstützt die kantonalen öffentlichen Organe bei der Organisation ihrer Aktenablage;
- c. es berät die anbietepflichtigen Stellen in Bezug auf die Archivwürdigkeit der Akten und deren Ablieferung;
- d. es begleitet Projekte der elektronischen Aktenverwaltung der kantonalen öffentlichen Organe;
- e. es berät die Gemeinden auf Anfrage in Archivfragen;
- f. es kann Archivgut Dritter übernehmen, soweit es von erheblichem öffentlichem Interesse ist oder zur Ergänzung bestehender Dokumentationen dient;
- g. es beteiligt sich an der Erforschung und der Veröffentlichung von staatlichem Archivgut;
- h. es betreut die Bildersammlung des Kantons.

Art. 6 * *Zuweisung, Organisation und Aufsicht*

¹ Der Regierungsrat bestimmt das für das Landesarchiv zuständige Departement und regelt die Organisation des Landesarchivs.

² Die Archivleitung überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und meldet Verstösse und Missstände an die jeweils Aufsicht führende Stelle.

Art. 7 *Genealogiewerk des Landes Glarus*

¹ Das Genealogiewerk ist ein Bestandteil des Landesarchivs.

² Das kantonale Zivilstandsamt liefert dem Landesarchiv zu dessen Nachführung die notwendigen zivilstandsamtlichen Daten gemäss den einschlägigen Vorschriften.

³ Die Einsichtnahme in das Genealogiewerk richtet sich nach den Artikeln 11ff. dieses Gesetzes.

Art. 8 *Sicherung des Archivgutes*

¹ Das Landesarchiv sorgt für die dauerhafte Erhaltung sowie Benutzbarkeit des Archivgutes und schützt es vor unbefugter Kenntnisnahme oder Vernichtung.

² Das Archivgut des Kantons ist unveräusserlich; der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen.

³ Dritte können Archivgut durch Ersitzung nicht erwerben.

⁴ Archivgut kann nach Massgabe von Vereinbarungen mit dem Landesarchiv ausnahmsweise für eine bestimmte Zeitdauer bei einer anderen kantonalen Stelle verwahrt werden, wenn die dauerhafte Erhaltung sowie die Benutzbarkeit und der Schutz vor unbefugter Einsichtnahme im Sinne dieses Gesetzes gewährleistet sind. Die Verwahrung des Archivgutes steht jedoch unter der Aufsicht des Landesarchivs.

⁵ Archivgut darf nicht verändert werden.

⁶ Über Akten, welche das Landesarchiv nicht übernimmt, verfügen die öffentlichen Organe gemäss den für sie geltenden Vorschriften.

Art. 9 *Anbietepflicht und Registraturen*

¹ Die kantonalen öffentlichen Organe im Sinne von Artikel 3 sind verpflichtet, diejenigen Akten, welche sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht mehr benötigen, dem Landesarchiv periodisch zur Übernahme anzubieten.

² Bis zu diesem Zeitpunkt haben die anbietepflichtigen Stellen die Unterlagen in geordneten Registraturen und Zwischenarchiven auf der Grundlage eines Registraturplanes aufzubewahren. Das Landesarchiv erstellt die entsprechenden Richtlinien.

³ Das Landesarchiv ist befugt, Registraturen oder Zwischenarchive der kantonalen öffentlichen Organe einzusehen.

II A/7/1

⁴ Der Regierungsrat kann für die anbietepflichtigen Stellen diesbezügliche Weisungen erlassen.

Art. 10 *Vernichtung von Akten*

¹ Akten aus der laufenden Schriftgutverwaltung, welche unter die Anbietepflicht fallen, dürfen von den kantonalen öffentlichen Organen ohne Zustimmung des Landesarchivs nicht vernichtet werden.

² Das Landesarchiv vernichtet keine Akten ohne Zustimmung der abliefernden Stellen.

³ Die Aufbewahrungsfristen von Akten aus der laufenden Schriftgutverwaltung werden von der abliefernden Stelle in Absprache mit dem Landesarchiv festgelegt. Davon ausgenommen sind spezialrechtliche Regelungen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen entscheidet das Archiv endgültig darüber, ob Akten vernichtet werden oder erhalten bleiben.

Art. 11 *Zugänglichkeit und Benutzung des Archivgutes*

¹ Archivgut darf im Rahmen der geltenden Vorschriften zugänglich gemacht werden.

² Die Benutzung von Archivgut wird von den Archiven eingeschränkt, wenn:

- a. Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen privater Personen beeinträchtigt oder verletzt werden;
- b. Vereinbarungen einer Einsichtnahme entgegenstehen;
- c. ein unverhältnismässiger Verwaltungsaufwand entstünde, der vom Benutzer nicht entschädigt werden will;
- d. der Zustand des Archivgutes dies erfordert.

³ Die Benutzung von Archivgut ist in der Regel unentgeltlich. Für aufwändige Leistungen kann das Landesarchiv kostendeckende Gebühren erheben.

⁴ Von allen Arbeiten und Publikationen, die ganz oder teilweise aus der Benutzung des Archivgutes hervorgehen, ist dem Landesarchiv unentgeltlich ein Belegexemplar auszuhändigen.

⁵ Die Nutzung von Archivgut zu rein gewerblichen Zwecken bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departements; die Erteilung der Bewilligung kann namentlich von der Einhaltung von Bedingungen und Auflagen sowie der Bezahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden. *

Art. 12 *Schutzfristen*

¹ Für archivierte Akten gilt eine allgemeine Schutzfrist wie im Bundesrecht von 30 Jahren von ihrer Anlage an gerechnet, sofern keine besonderen Schutzfristen vorgehen. Für Akten mit Personendaten beträgt die Schutzfrist 30 Jahre seit dem Tod der betroffenen Person und, falls der Tod ungewiss ist, 100 Jahre seit ihrer Geburt.

² Eine Einsichtnahme Dritter während der Schutzfristen bedarf der Einwilligung der abliefernden Stelle.

³ Nach Ablauf der Schutzfristen können die Akten im Rahmen der Benutzungsbestimmungen der Archive von der Öffentlichkeit eingesehen werden.

⁴ Akten, die schon bei ihrer Entstehung oder im Laufe ihrer Verwendung veröffentlicht wurden oder der Öffentlichkeit zugänglich waren, unterliegen keiner Schutzfrist.

⁵ Die anbietepflichtigen Stellen können auch während der Schutzfristen in die von ihnen abgelieferten Akten Einsicht nehmen oder die Zustimmung zur Einsichtnahme oder Ausleihung an Dritte erteilen.

Art. 13 *Rechtsstreitigkeiten und Rechtshilfe*

¹ In hängigen Rechtsstreitigkeiten bestimmt sich die Pflicht zur Herausgabe archivierter Akten nach den anwendbaren Prozessvorschriften.

² Das Gesuch um Aktenedition bzw. Amts- oder Rechtshilfe ist an jene Stelle zu richten, welche die Akten abgeliefert hat.

Art. 14 *Auskunft und Einsicht*

¹ Personen ist in der Regel auf deren Antrag Auskunft und Einsicht in die sie betreffenden Daten und Akten zu gewähren.

² Auskunft oder Einsicht werden eingeschränkt oder verweigert, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Dritter es erfordern.

Art. 15 *Bestreitungsvermerk*

¹ Bestreitet eine betroffene Person die Richtigkeit von archivierten Daten, die sie betreffen, so kann sie verlangen, dass den Akten ein kurzer Vermerk zur Bestreitung beigegeben wird. Nach dem Tod der betroffenen Person steht dieses Recht den nächsten Angehörigen zu, soweit diese ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen können.

Art. 16 *Gemeindearchive*

¹ Die Gemeinden führen Archive nach Massgabe des Gemeindegesetzes und der kommunalen Vorschriften.

Art. 17 *Strafbestimmungen*

¹ Wer vorsätzlich Informationen aus Archivgut, das der Schutzfrist unterliegt oder auf andere Weise ausdrücklich der Veröffentlichung entzogen ist, rechtswidrig offenbart, wird mit Haft oder Busse bestraft, sofern nicht ein schwererer Straftatbestand erfüllt ist.

II A/7/1

Art. 18 *Ausführungsbestimmungen und Vollzug*

¹ Der Regierungsrat kann die notwendigen Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen, namentlich über die Anbietepflicht, die Gebühren, die Bedingungen einer vorzeitigen Einsichtnahme, die Benutzung und die Reproduktion von staatlichem Archivgut.

² Das Landesarchiv wird mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 19 *Rechtsschutz*

¹ Entscheide von Gerichtsbehörden über die Verweigerung des vorzeitigen Zuganges zu archivierten Akten während der laufenden Schutzfristen sind nach Massgabe des für sie geltenden Organisationsrechts anfechtbar.

² Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz gegen Verfügungen aufgrund dieses Gesetzes nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz²⁾.

Art. 20 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Gesetz tritt auf den 1. Juli 2003 in Kraft.

²⁾ GS III G/1

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
07.05.2006	07.05.2006	Art. 6	totalrevidiert	SBE X/1 22
07.05.2006	07.05.2006	Art. 11 Abs. 5	geändert	SBE X/1 22

II A/7/1

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 6	07.05.2006	07.05.2006	totalrevidiert	SBE X/1 22
Art. 11 Abs. 5	07.05.2006	07.05.2006	geändert	SBE X/1 22